

Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

S a t z u n g der Stadt Rastatt

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71), in Verbindung mit §§ 1-3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am **15. Dezember 2025** nachstehende Änderungssatzung über die Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen:

§1 **Anhang zu Friedhofsgebührensatzung**

Die Anlage zu §4 der Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

- (1) Das nachfolgende Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 01.01.2025, außer Kraft.

Rastatt, den 16. Dezember 2025

Die Oberbürgermeisterin

Monika Müller

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage
zu §4 Absatz 1

der Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Gebührenverzeichnis
(ab 01.01.2026)

(1) Verwaltungsgebühren

	Euro
1.1 Zustimmung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	73,00 €
1.2 Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	191,00 €
1.3 Zulassung eines Gewerbetreibenden für 1 Jahr	55,00 €
1.4 Zulassung eines Gewerbetreibenden für 5 Jahre	166,00 €
1.5 Übertragen von Nutzungsrechten bei Wahlgräberstätten	59,00 €
1.6 Erstellung Urnenannahmebecheinigung	68,00 €
1.7 Aufbewahrung von Urnen länger als 10 Arbeitstage	68,00 €
1.8 Versenden von Urnen	86,00 €

(2) Bestattungsgebühren

	Euro
2.1 Beisetzung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	900,00 €
2.2 Beisetzung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	380,00 €
2.3 Bestattungsordner bei Trauerfeier	85,00 €
2.4 Sargträger	55,00 €
2.5 Bestattungsordner ohne Trauerfeier / Urnenträger	55,00 €
2.6 Urnenbeisetzung	205,00 €
2.7 Tiefbettungszuschlag (Bestattung, Ausgrabung, Umbettung)	475,00 €
2.8 Ausgrabung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	2.000,00 €
2.9 Ausgrabung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	1.200,00 €
2.10 Ausgrabung Urne	300,00 €
2.11 Ausgrabung Gebeine	1.650,00 €
2.12 Beisetzung Gebeine	625,00 €

(3) Nutzungsrechtgebühren

	Nutzungs- dauer in Jahren	Euro
Reihengräber		
3.1 Erdreihengrab (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	1.050,00 €
3.2 Erdreihengrab im Baumhain (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	1.050,00 €
3.3 Erdreihengrab anonym	20 Jahre	1.480,00 €
3.4 Urnenreihengrab	20 Jahre	665,00 €
3.5 Urnenreihengrab am Baum	20 Jahre	665,00 €
3.6 Urnenreihengrab anonym	20 Jahre	1.010,00 €
Wahlgräber		
3.7 Kindergrab (bis 2 Jahre)	8 Jahre	302,40 €
3.7.1 Verlängerung Kindergrab (bis 2 Jahre)	pro Jahr	37,80 €
3.8 Kindergrab (ab 2 - 10 Jahre)	15 Jahre	567,00 €
3.8.1 Verlängerung Kindergrab (ab 2 – 10 Jahre)	pro Jahr	37,80 €
3.9 Erdwahlgrab	20 Jahre	1.776,00 €
3.9.1 Verlängerung Erdwahlgrab	pro Jahr	88,80 €
3.10 Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	2.328,00 €
3.10.1 Verlängerung Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	pro Jahr	116,40 €
3.11 Erdwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.880,00 €
3.11.1 Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	144,00 €
3.12 Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	3.444,00 €
3.12.1 Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	pro Jahr	172,20 €

3.13	Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.500,00 €
3.13.1	Verlängerung Urnenwahlgrab	pro Jahr	75,00 €
3.14	Urnenwahlgrab am Baum	20 Jahre	1.500,00 €
3.14.1	Verlängerung Urnenwahlgrab am Baum	pro Jahr	75,00 €
3.15	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.340,00 €
3.15.1	Verlängerung Urnenwahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	117,00 €
3.16	Hinzubestattung		600,00 €

Alle Gebühren beziehen sich auf eine Einzelgrabfläche. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich die Gebühr jeweils um die Größe des Mehrfachgrabes.

Bei der Wahl von Gräbern im Baumhain / Baumgräberfeldern - nicht in gärtnerbetreuten Feldern - fallen zusätzliche Gebühren für Pflegemaßnahmen (siehe Nr. 5.7) an.

Für Grabstätten in gärtnerbetreuten Feldern gelten gesonderte Regelungen zu Pflegeverträgen.

Grabplätze für Sammelbeisetzung von sog. Sternenkindern werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei Hinzubettungen werden angefangene Monate voll berechnet. Bei der Rückgabe von laufenden Grabnutzungsrechten werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

(4) Allgemeine Benutzungsgebühren

		Euro
4.1	Benutzung der Aussegnungshalle	257,00 €
4.2	Benutzung des Abschiedsraumes (nur bei	88,00 €
4.3	Aufbahrungsraum oder Leichenkühlzelle	88,00 €
4.4	Musikübertragung oder Benutzung der Orgel	35,00 €

Benutzungsgebühren im Rahmen von Sammelbeisetzung von sog. Sternenkindern werden nicht erhoben.

Für Leistungen, die aufgrund eines Sonderwunsches von Angehörigen entstehen und über die kalkulierten Gebühren hinausgehen, wird der tatsächliche Aufwand gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen der Stadt Rastatt zuzüglich des tatsächlichen Materialaufwands in Rechnung gestellt.

(5) Abräumungen und Friedhofsgärtnerische Leistungen

Gebühren für Abräumungen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

Abräumungen		Euro (Netto)	zzgl. USt	Euro (Brutto)
5.1	Abräumung stehendes Grabmal je Einzelerdgrab (inkl. Einfassung)	210,00 €	19%	249,90 €
5.2	Abräumung stehendes Grabmal je Mehrfacherdgrab (inkl. Einfassung)	330,00 €	19%	392,70 €
5.3	Abräumung liegendes Grabmal (inkl. Einfassung)	120,00 €	19%	142,80 €
5.4	Abräumung nur Grabeinfassung je Einzelgrabfläche	120,00 €	19%	142,80 €

Friedhofsgärtnerische Leistungen

		Nutzungs- dauer in Jahren	Euro
5.5	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Erdwahlgrab pro Grabstelle	pro Jahr	80,00 €
5.6	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Urnenwahlgrab pro Grabstelle	pro Jahr	55,00 €
5.7	Pflegeanteil Baumhainfeld / Baumgräberfeld	20 Jahre	900,00 €
5.7.1	Verlängerung Pflegeanteil Baumhain / Baumgräberfeld	pro Jahr	45,00 €